

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	Des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung	13.12.18	14

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

A) SACHVERHALT

Mit der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08.12.2015 wurde die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge zum 01.01.2016 auf 1,40 € festgesetzt.

Nach der Feststellung des Jahresergebnisses 2017 (Anl. 1) und der Vorkalkulation für das Jahr 2019 (Anl. 2) ist nunmehr eine Erhöhung der Reinigungsgebühr auf 1,60 € je Frontmeter vorzunehmen.

Gleichwohl das Jahresergebnis 2017 noch einen Jahresüberschuss in Höhe von ca. 6.800,00 € aufweist, ist nach der Vorkalkulation für das Jahr 2019 aufgrund von gestiegenen Sach- und Personalkosten eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Darüber hinaus ist auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes die Satzung hinsichtlich des Datenschutzes (§ 7) redaktionell anzupassen.

B) STELLUNGNAHME

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Abgabe (Benutzungsgebühr) zur Deckung der durch die Straßenreinigung verursachten Kosten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG soll die Benutzungsgebühr so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2019 auf 1,60 € je Frontmeter festzusetzen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

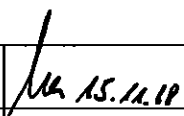


Bei einer Gebührenerhöhung zum 01.01.2019 beträgt das Gebührenaufkommen bei der Straßenreinigung (5.4.5.10.4321000) für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt ca. 86.700,00 €.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 15.11.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	 00.16.11.18
Büroleitender Beamter	 19.11.18

Feststellung des Jahresergebnisses 2017

Aufwendungen	Abzug Fremdkosten	Kosten
Unternehmerentgelt		€ 72.530,00
Müllbehälterentleerung	50% € 38.018,00	€ 19.009,00
Müllsammlung, Reinigung v. Straßen u. Wegen	50% € 44.717,00	€ 22.358,00
Winterdienst Räumen	35% € 18.284,00	€ 6.399,00
einschl. Winterdienst Vor- und Nacharbeiten, Kontrolle, Pflaster- Streusalzbezug Silo- u. Sackware	35% € 5.534,00	€ 1.936,00
Personalkosten Verwaltung		€ 15.000,00
Sachkosten Verwaltung		€ 2.000,00
Deckungsbedarf		€ 139.232,00
abzügl.		
Öffentlichkeitsanteil i.H.v. 30 v.H.		€ 41.769,00
Zwischensumme		€ 97.463,00
Vorteilsgewährung/Vergünstigung i.H. 7.H.		€ 9.746,00
<u>Deckg.-bedarf</u>		€ 87.717,00
Deckungsbedarf		€ 87.717,00
abzügl. Überdeckung des Jahres 2016		€ (20.896,00)
Zwischensumme		€ 66.821,00
abzügl. Gebührenaufkommen 2017		€ (73.692,00)
Überdeckung		€ (6.871,00)

Heiligenhafen, 25.10.2018

Aufgestellt:


Maas
(Stadtangestellter)

Planungsstelle 5.4.5.10.5271300

lt. Aufstellung Bauhof
lt. Aufstellung Bauhof
lt. Aufstellung Bauhof
lt. Aufstellung Bauhof

lt. FB 4

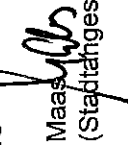
pauschal
pauschal

Abul. L

Vorauskalkulation 2019

	2019	lt. Ansatz
Unternehmerentgelt	€ 80.000,00	
Papierkorbleerung/Müllbehälterentleerung (50 v.H.)	€ 20.000,00	gesch. auf Grundlage des Vorjahres
Reinigung Straßen u. Wege/Müllsammung (50 v.H.)	€ 22.000,00	
Winterdienst (35 v.H.)	€ 7.500,00	
Streusalzbezug	€ 2.000,00	geschätzt (Durchschnitt vergangener Jahre)
Personalkosten Verwaltung	€ 15.000,00	pausch.
Sachkosten Verwaltung	€ 2.000,00	pausch.
Deckungsbedarf	€ 148.500,00	
abzügl.		
Öffentlichkeitsanteil i.H.v. 30 v.H.	€ 44.550,00	
Zwischensumme	€ 103.950,00	
Vorteilsgewährung/Vergünstigung i.H. 7. H.	€ 10.395,00	
Deckg.-bedarf	€ 93.555,00	
Deckungsbedarf	€ 93.555,00	
Überdeckung 2017	€ (6.871,00)	
Deckungsbedarf 2019	€ 86.684,00	
dividiert durch Leistungseinheiten	Frontmeter	54051
Kostendeckender Gebührensatz 2019	€/m	1.603744612

Heiligenhafen, den 25.10.2018

Aufgestellt: 
Maas
(Stadttingestellter)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 02.10.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,60 €.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern, aus Datenbeständen, die der Stadt Heiligenhafen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personendaten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- b) Künftige Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- f) Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den .12.2018

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

(Siegel)